

Amtliche Bekanntmachung
vom 29. Juli 2023

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)

vom 24. Juli 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 24. Juli 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen) vom 26. April 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2019, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen) vom 26. April 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Schließtage“ gestrichen und die Wörter „betriebsfreien Tage gemäß § 8 Abs. 1 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen“ neu eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird in Satz 4 nach dem Wort „beträgt:“ der Text von „ab 1. September 2018 bis 31. August 2019:“ bis „ab 01. September 2019:“ komplett gestrichen.
 - b) In der Fußnote 1 auf Seite 3 wird die Zahl „10,7371“ ersetzt durch die Zahl „10,9736“. Und die Zahl „376“ wird ersetzt durch die Zahl „384“.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr“ ersetzt durch die Wörter „vor Beginn der regulären täglichen Öffnungszeit“
 - d) In Absatz 3 wird in Satz 2 nach dem Wort „Betreuungsangebot:“ der Text von „ab 1. September 2018 bis 31. August 2019:“ bis „ab 01. September 2019:“ komplett gestrichen.
 - e) Es wird eine neue Verpflegungskostenpauschale für Imbiss an 4 Nachmittagen eingeführt. Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung: „3. Die Verpflegungskostenpauschale 3 wird erhoben für Imbiss am Nachmittag an vier Tagen pro Woche und beträgt 8 Euro / Monat“.
 - f) Absatz 4 Satz 6 erhält folgende Fassung: „4. Die Verpflegungskostenpauschale 4 wird erhoben für Imbiss am Nachmittag an drei Tagen pro Woche und beträgt 6 Euro / Monat“.
 - g) In Absatz 4 Satz 7 werden nach den Wörtern „gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhält“ die Wörter „oder Inhaber einer KreisBonusCard extra ist“ neu eingefügt.

- h) Absatz 4 Satz 7 erhält nach den Wörtern „bei der Verpflegungskostenpauschale 2“ folgende Fassung: „und 4 Euro je Monat bei der Verpflegungskostenpauschale 3 und 3 Euro je Monat bei der Verpflegungskostenpauschale 4 angerechnet.“
- i) In Absatz 4 Satz 8 ändert sich „Verpflegungskostenpauschale 4“ in „Verpflegungskostenpauschale 5“.
- j) In Absatz 4 Satz 9 ändert sich „Verpflegungskostenpauschale 5“ in „Verpflegungskostenpauschale 6“.
- k) Nach Absatz 4 Satz 9 wird folgender Satz 10 neu eingefügt: „Sofern der Gebührenschuldner Inhaber einer KreisBonusCard extra ist, werden von der Stadt zusätzlich 40 Euro je Monat auf den Mittagessenanteil bei der Verpflegungskostenpauschale 5 und 24 Euro je Monat bei der Verpflegungskostenpauschale 6 angerechnet.“
- l) In Absatz 4 Satz 11 ändert sich „Verpflegungskostenpauschale 6“ in „Verpflegungskostenpauschale 7“.
- m) In Absatz 4 Satz 12 ändert sich „Verpflegungskostenpauschale 7“ in „Verpflegungskostenpauschale 8.“
- n) In Absatz 4 wird nach Satz 12 folgender Satz 13 neu eingefügt: „Sofern der Gebührenschuldner Inhaber einer KreisBonusCard extra ist, werden von der Stadt zusätzlich 10 Euro je Monat auf den Mittagessenanteil bei der Verpflegungskostenpauschale 7 und 8 angerechnet.“
- o) In Absatz 4 Satz 14 werden nach den Wörtern „gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhält“ die Wörter „oder Inhaber einer KreisBonusCard extra ist“ neu eingefügt.
- p) In Absatz 4 Satz 15 wird die Bezeichnung „Verpflegungskostenpauschalen 1 bis 5“ in die Bezeichnung „Verpflegungskostenpauschalen 1 bis 6“ geändert.
- q) In Absatz 4 Satz 16 werden die Wörter „Bei den Verpflegungskostenpauschalen 2, 3, 4 und 5 wird pro Woche“ gestrichen und ersetzt durch die Wörter „Pro Woche wird“.
- r) Absatz 4 Satz 16 Alternative 1 wird ersatzlos gestrichen und erhält folgende Fassung: „wenn ein Kind die Tageseinrichtung über die vollständig angemeldete Anzahl an wöchentlicher Verpflegung nicht besucht,“
- s) Absatz 4 Satz 16 Alternative 2 erhält folgende neue Fassung: „wenn in der Eingewöhnungsphase über die vollständig angemeldete Anzahl an wöchentlicher Verpflegung keine Verpflegung in Anspruch genommen wird.“
- t) In Absatz 4 Satz 17 wird nach dem Wort „Verpflegungskostenpauschalen“ der Text „2 und 3“ gestrichen und der Text „2, 3 und 4“ neu eingefügt.
- u) In Absatz 4 Satz 17 wird nach dem Wort „Verpflegungskostenpauschale“ der Text „4 und 5“ gestrichen und der Text „5 und 6“ neu eingefügt.
- v) In Absatz 4 Satz 19 werden die Wörter „festgelegter Schließtag der Tageseinrichtung“ ersetzt durch die Wörter „betriebsfreier Tag gemäß § 8 Abs. 1 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen“.
- w) In Absatz 4 werden nach Satz 19 folgende Sätze 20 und 21 neu eingefügt: „Eine Erstattung erfolgt nur, wenn der zu erstattende Betrag über 5 Euro liegt. Darüber hinaus ist eine Erstattung ausgeschlossen.“
- x) In Absatz 4 Satz 22 werden nach den Wörtern „gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhalten hat“ die Wörter „oder Inhaber einer KreisBonusCard extra ist“ neu eingefügt.
- y) In Absatz 4 Satz 23 wird der Text „6 und 7“ in den Text „7 und 8“ geändert.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „in eine andere“ die Wörter „städtische Kindertageseinrichtung“ ersatzlos gestrichen und folgender Text neu eingefügt: „Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen“.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Betreuungsgebühren“ die Wörter „sowie die Verpflegungskosten“ neu eingefügt.

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Betreuungsgebühr“ die Wörter „und Verpflegungskostenpauschale“ neu eingefügt.
- d) In Absatz 5 Satz 3 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.
- f) In Absatz 5 werden Satz 5, die Tabelle, sowie Satz 6 ersatzlos gestrichen.
- g) In Absatz 5 wird folgender Satz 4 neu eingefügt: „Die Anzahl der erstatteten Wochenbetreuungsstunden (WBS) pro Monat ergibt sich abhängig von der Höhe des tatsächlichen Stundenausfalls gemäß nachfolgender Tabelle.“
- h) In Absatz 5 wird in Satz 4 nachfolgende Tabelle neu eingefügt

Anzahl der erstatteten WBS bei Ausfall von mindestens	Anzahl der erstatteten WBS bei Ausfall von mindestens	Anzahl der erstatteten WBS bei Ausfall von mindestens	Anzahl der erstatteten WBS bei Ausfall von mindestens	Anzahl der erstatteten WBS bei Ausfall von mindestens
20 Stunden	40 Stunden	60 Stunden	80 Stunden	100 Stunden
5 WBS	10 WBS	15 WBS	20 WBS	25 WBS

- i) In Absatz 5 wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „Die Höhe der Erstattung pro Monat ergibt sich aus der Anzahl der zu erstattenden Wochenbetreuungsstunden (WBS) laut Tabelle, multipliziert mit dem maßgeblichen monatlichen Stundensatz gemäß dieser Satzung. Die Erstattung ist auf volle Eurobeträge zu runden.“
 - j) In Absatz 5 werden in Satz 7 die Wörter „übliche Schließzeiten“ ersetzt durch die Wörter „betriebsfreien Tage gemäß § 8 Abs. 1 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen“.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt: „Ergibt eine Überprüfung eine gebührenrechtlich relevante Änderung der Höhe des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens, entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und der Gebührenschuldner hat die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen.“
 - b) In Absatz 5 Satz 5 werden nach den Wörtern „zum Jahreseinkommen“ die Wörter „oder zur Kinderanzahl“ neu eingefügt.
5. Anlage 1 zu § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert: die Tabelle „ab 01.09.2018 bis 31.08.2019“ wird ersatzlos gestrichen. Der Text „ab 01.09.2019“ wird gestrichen. Es gilt die bisherige Tabelle ab 01.09.2019“.
6. Anlage 2 zu § 5 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert: die Tabelle „ab 01.09.2018 bis 31.08.2019“ wird ersatzlos gestrichen. Der Text „ab 01.09.2019“ wird gestrichen. Es gilt die bisherige Tabelle ab 01.09.2019.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Tübingen, den 24. Juli 2023

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.